

Vereinsatzung
der
Arbeitsgemeinschaft assoziierter dermatologischer Institute e.V.
(A.A.D.I.)

In der Fassung vom 22.03.1999 und geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.03.2002, und 14.04.2007.

§ 1 Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft assoziierter dermatologischer Institute e.V.“ (A.A.D.I.). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sitz des Vereins ist Hamburg. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der ästhetisch-kosmetischen Dermatologie sowie der nichtmedizinischen Kosmetik.

Der Verein unterstützt die wissenschaftliche Forschung auf diesen Gebieten und deren praktische Umsetzung. Durch die Schaffung von Informations- und Diskussionsforen für interessierte Personen bietet der Verein die Möglichkeit zur Entwicklung verbesserter und innovativer Leistungskonzepte. Der Verein macht sich die Erarbeitung, Vermittlung und Kontrolle von Qualitätsstandards für ästhetische und kosmetische Dermatologie und Kosmetik und die Erprobung und Bewertung ästhetisch-medizinischer und kosmetischer Behandlungsmethoden sowie der erforderlichen Hilfsmittel und technischen Geräten zur Aufgabe. In diesem Zusammenhang entwickelte Standpunkte werden selbstlos vertreten und umgesetzt.

Die Forschungstätigkeit wird durch eine informative Öffentlichkeitsarbeit sowie die Aus- und Weiterbildung von Dermatologen, ihrer Mitarbeiter und Kosmetiker im Bereich der ästhetischen Dermatologie und Kosmetik ergänzt.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder Facharzt für Dermatologie sowie in Ausnahmefällen andere Ärzte werden, soweit diese sich erwiesenermaßen und nachhaltig für dermatologische Zwecke eingesetzt haben. Darüber hinaus ist die Mitgliedschaft juristischen Personen und Personenvereinigungen eröffnet, die Leistungen auf dem Gebiet der ästhetischen Dermatologie oder Kosmetik erbringen

Die ordentlichen Mitglieder wirken direkt am Vereinsleben mit.

- (3) Fördermitglieder sind andere Personen oder Personenvereinigungen, die die Voraussetzungen nach Ziff. 2 nicht erfüllen, jedoch ein besonderes Interesse an der Förderung dermatologischer und kosmetischer Zwecke haben. Den Fördermitgliedern ist die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins und an der Mitgliederversammlung eröffnet, sie haben jedoch kein Stimmrecht. Die Fördermitglieder unterstützen den Verein über die Mitgliedsbeiträge hinaus durch einen gesonderten Förderbeitrag.
- (4) Über den schriftlich zustellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zu dem durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von zwei Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Vor dem Ausschuss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.

§ 5 Mitgliedbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird vom Beirat auf Vorschlag des Vorstands festgelegt. Von Fördermitgliedern wird über den Mitgliedsbeitrag hinaus ein gesonderter Förderbeitrag erhoben. Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 31.01. des neuen Jahres fällig. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.

§ 6 Organe des Vereins

Die Vereinsorgane sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder je zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.
- (2) Vorstandsmitglieder müssen die Vereinsmitgliedschaft besitzen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, wählt der Vorstand nach Anhörung des Beirats ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandmitglied.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, solange sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung, die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, die Erstellung des Jahresberichts, die Vorlage der Jahresplanung sowie die Beschlussfassung über Annahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.
- (4) Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Vorstands wird durch einen Geschäftsverteilungsplan geregelt, der vom Vorstand eigenverantwortlich aufgestellt und mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
- (5) Vor der Beschlussfassung des Vorstands über die Aufnahme eines neuen Vereinsmitglieds ist der Beirat vom Vorstand zu hören. Die Aufnahme des Antragstellers hat zu unterbleiben, wenn der Beirat sich gegen diese ausspricht.
- (6) Der Vorstand erstellt jährlich einen Haushaltsplan, der der Zustimmung des Beirats bedarf und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- (7) Der Vorstand ist befugt im Einvernehmen mit dem Beirat zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben über den Beirat hinaus weitere ständige oder projektbezogene beratende Gremien einzuberufen, etwa zur Verwirklichung wissenschaftlicher oder normierender Zielsetzungen.
- (8) Vor den Entscheidungen über die Entgegennahme von Fördermitteln und über die Ausgaben des Vereins, die DM 10.000,00 übersteigen, hat der Vorstand den Beirat zu informieren und dessen schriftliche Zustimmung einzuholen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom ersten Vorsitzenden möglichst im ersten Quartal einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch eine persönliche, an die letzte bekannte Adresse der Mitglieder gerichtete Einladung, der die Tagesordnung beizufügen ist. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn

dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied ein Stimmrecht. Es steht den Mitgliedern offen, sich bei der Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten vertreten zu lassen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - b) Wahl, Abberufung und Entlastung des Beirats
 - c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und der Vereinsauflösung
 - d) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
 - (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Vereinsmitglieder.
 - (5) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens $\frac{1}{10}$ der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
 - (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 9 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus sechs Mitgliedern. Beiratsmitglieder können nur natürliche Personen sein, die dem Gegenstand des Vereins erwiesenermaßen nahe stehen und die keine Fördermitglieder sind. Die Vereinsmitgliedschaft ist keine Voraussetzung für die Stellung als Beirat; die ordentliche Mitgliedschaft ruht für den Zeitraum der Beiratstätigkeit eines Mitglieds.
- (2) Der Beirat wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von fünf Jahren gewählt. Die Erstbesetzung des Beirates kann durch die Mitgliederversammlung auch im Umlaufverfahren erfolgen.
- (3) Die Annahme der Wahl durch die Beiratsmitglieder kann zeitlich verzögert gegenüber dem Vorstand ausgesprochen werden.
- (4) Der Beirat hat die in der Satzung bestimmten Aufgaben. Darüber hinaus hat er dafür Sorge zu tragen, dass die Interessen des Vereins und der Vereinszweck gewahrt bleiben. Er ist berechtigt, dem Vorstand sein Misstrauen auszusprechen und seine Bedenken einer von ihm einberufenen Mitgliederversammlung vorzutragen. Diese kann daraufhin mit einfacher Mehrheit über den Verbleib der Vorstandsmitglieder im Vorstand beschließen.
- (5) Der Beirat hat einmal jährlich der Mitgliederversammlung durch seinen Vorsitzenden Rechenschaft abzulegen.
- (6) Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Beschlussfassung kann im Umlaufverfahren erfolgen.

(7) Die weiteren Rechte und Pflichten des Beirats ergeben sich aus dieser Satzung.

§ 10 Rechnungsprüfung

Der Beirat ernennt einen Rechnungsprüfer, der Steuerberater sein muss. Dieser überprüft die Kassengeschäfte des Vereins. Die Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf die neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Deutsche Dermatologische Gesellschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde am 22.03.1999 in München von der Gründungsversammlung beschlossen.